

§ 4 IndKfIAusbV — Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

Industriekaufleuteausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Leistungserstellung planen und koordinieren,
2. Logistik und Lagerprozesse planen und steuern,
3. Beschaffung planen und steuern,
4. Marketingmaßnahmen planen und umsetzen,
5. Vertriebsprozesse umsetzen,
6. Personalprozesse umsetzen,
7. kaufmännische Steuerung und Kontrolle durchführen,
8. einsatzgebietsspezifische Lösungen erarbeiten und
9. einsatzgebietsspezifische Aufgaben und Prozesse koordinieren.

(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
4. digitalisierte Arbeitswelt,
5. digitale Geschäftsprozesse im Unternehmen gestalten und
6. Zusammenarbeit, Kommunikation und individuelle Arbeitsorganisation gestalten.

(4) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der in Absatz 2 Nummer 8 und 9 genannten Berufsbildpositionen sind in einem der folgenden Einsatzgebiete zu vermitteln:

1. Vertrieb,
2. Marketing,
3. Beschaffung,
4. Logistik,
5. Personalwirtschaft,
6. Leistungserstellung oder
7. kaufmännische Steuerung und Kontrolle.

Der Auszubildende legt fest, in welchem Einsatzgebiet die Vermittlung erfolgt. Der Auszubildende darf ein von Satz 1 abweichendes Einsatzgebiet festlegen, wenn in ihm die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der in Absatz 2 Nummer 8 und 9 genannten Berufsbildpositionen vermittelt werden.

Zitiervorschlag: § 4 IndKfIAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/IndKfIAusbV/4>